



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Keine gefesselte Vorführung zu einem Gespräch mit dem Anstaltsleiter, § 45 IV HStVollzG:**

In einer Gerichtsvollzieher-Angelegenheit wollte der Anstaltsleiter einer JVA mit dem Gefangenen ein persönliches Gespräch führen. Der jedoch verweigerte dies. Daraufhin ordnete der Anstaltsleiter die zwangsweise Vorführung des Gefangenen und die Fesselung mit Handschellen an.

Vorführung und Fesselung waren rechtswidrig, da es hierfür keine Rechtsgrundlagen gab.

Die Gehorsamspflicht eines Gefangenen bezieht sich lediglich auf rechtmäßige Anweisungen, für die eine gesetzliche Grundlage bestehen muss. Eine rein formale Gehorsamspflicht kommt hierfür nicht in Betracht.

*OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 21.03.2013 – 3 Ws 58/13 (StVollz) = NStZ-RR 2014, 30*